



Leitfaden zur Jugendförderung vom 14. Mai 2014

Der Gemeinderat
gestützt auf die §§ 56 lit. a) des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn vom
16.02.1992 und § 32 der Gemeindeordnung vom 03.12.2008,
beschliesst

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsatz	3
2.	Ausschuss Jugendförderung	3
3.	Mittel zur Jugendförderung	3
4.	Unterstützungsberechtigt	3
4.1	Projekte	3
4.2	Förderung	3
5.	Kriterien	3
6.	Infocard	4
7.	Gesuche	4
8.	Entscheid.....	4
9.	Beschwerderecht.....	4
10.	Schlussbestimmungen.....	4

Leitfaden zur Jugendförderung

1. Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Deitingen unterstützt Projekte, fördert und anerkennt besondere Leistungen für Kinder und Jugendliche und im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

² Aktivierende Angebote aus den Bereichen Freizeit/Sport, Kunst/Kultur, Mobilität und Beratung/Engagement/Bildung werden durch Abgabe der Infocard des Kantons Solothurn unterstützt.

³ Die Jugendförderung berücksichtigt Kinder und Jugendliche bis 26 Jahre mit Wohnsitz in Deitingen.

2. Ausschuss Jugendförderung

¹ Der Gemeinderat wählt jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode einen Jugendausschuss.

² Der Ausschuss wird durch den Jugendbeauftragten der Einwohnergemeinde Deitingen geleitet und umfasst 4 weitere, mehrheitlich jugendliche Personen.

³ Pro Verein darf höchstens ein Vertreter Mitglied des Ausschusses sein.

⁴ Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Die Entschädigung erfolgt gemäss der gültigen Dienst- und Gehaltsordnung.

3. Mittel zur Jugendförderung

¹ Für die Jugendförderung wird jährlich ein Mindestbetrag von CHF 3'000.00 budgetiert.

² Besondere Leistungen von Kindern und Jugendlichen werden mit einem Förderbeitrag von max. CHF 500.00 unterstützt.

³ Über den tatsächlichen Jahresbeitrag entscheidet der Gemeinderat jeweils mit dem Jahresbudget.

⁴ Nicht verbrauchte Budgetbeiträge werden nicht auf das Folgejahr übertragen.

4. Unterstützungsberechtigt

4.1 Projekte

4.2 Einzelpersonen

5. Kriterien

5.1 Projekte

Um beitragsberechtigt zu sein, müssen die Projekte folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die Projekte müssen von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Jugendgruppen oder Vereinen mit Angeboten für Kinder und Jugendliche aus der Einwohnergemeinde Deitingen initiiert werden;
- b) Die Projekte müssen öffentlich zugänglich sein;
- c) Die Projekte finden in der Freizeit statt;
- d) Die Projekte dürfen nicht gewinnbringend sein;
- e) Die Projekte, welche die Eigeninitiative von Kindern und Jugendlichen fördern, werden bevorzugt.

6. Infocard

Die Infocard wird beim Erstbezug unentgeltlich abgegeben.

7. Gesuche

¹ Der Ausschuss Jugendförderung informiert die Jugendlichen jeweils anfangs Jahr über:

- a) die Fristen zur Einreichung von Beitragsgesuchen
- b) die Möglichkeit zum Bezug der Infocard

² Gesuche sind mit den dafür bestimmten Anmeldeformularen einzureichen. Diese können bei der Gemeindekanzlei oder unter www.deitingen.ch bezogen werden.

8. Entscheid

¹ Der Jugendausschuss entscheidet im Rahmen des bewilligten Budgets über die eingereichten Gesuche und prüft, ob die zugesprochenen Beiträge für den im Gesuch angegebenen Zweck verwendet worden sind.

² Jährlich erstattet der Ausschuss dem Gemeinderat schriftlich Bericht über die gewährten Beiträge.

9. Beschwerderecht

Gegen Entscheide des Jugendausschusses kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

10. Schlussbestimmungen

Dieser Leitfaden zur Jugendförderung tritt, nachdem er vom Gemeinderat beschlossen worden ist, auf den 1. Juni 2014 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Deitingen
beschlossen am 14.05.2014.

Der Gemeindepräsident:

Bruno Eberhard

Die Gemeindeschreiberin:

Beatrice Stampfli